

Nutzungsordnung für die Fahrradboxen am Busbahnhof in Ruhland

1. Nutzungsberechtigte

Die Fahrradboxen am Busbahnhof in Ruhland stehen Personen als Abstellmöglichkeit ihres Fahrrades zur Verfügung, die aufgrund dienstlicher, beruflicher und ausbildungsmäßiger Belange auf die Bahn bzw. den Bus angewiesen sind.

2. Vergabe

Die Vergabe der Fahrradboxen durch das Amt Ruhland im Auftrag der Stadt Ruhland erfolgt grundsätzlich auf Nachfrage. Bei erhöhtem Bedarf an Dauerabstellmöglichkeiten für Fahrräder ist die Reihenfolge der Anfragen entscheidend. Es wird eine Warteliste nach Eingang der Anfragen geführt. Nutzer können ihre Nutzung bis 1 Monat vor Ablauf ihrer bisherigen Nutzungsdauer, unabhängig von der Warteliste, vorrangig verlängern.

Vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Fahrradboxen gibt der Nutzungsberechtigte die als Anlage beigefügte Erklärung ab und unterzeichnet als Verantwortlicher.

Die Antragstellung und Vergabe erfolgt durch das Amt Ruhland

Rudolf-Breitscheid-Straße 4

01945 Ruhland

Mail: fahrradbox@amt-ruhland.de

www.amt-ruhland.de

Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Terminvereinbarung.

3. Nutzung

Bei Nutzungsbeginn werden die Fahrradboxen, versehen je mit einem separaten Schloss, in einem verschlossenen, leeren und ordnungsgemäßen Zustand durch das Amt Ruhland übergeben und bei Nutzungsende in dem vorgenannten Zustand nach Schlüsselübergabe übernommen.

Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist untersagt.

Reklame und Werbemittel dürfen weder im noch außen am Objekt angebracht werden.

Damit gewährleistet werden kann, dass die Fahrradboxen entsprechend dem Verwendungszweck genutzt werden (Abstellmöglichkeit nur für Fahrräder, welche regelmäßig genutzt werden), behält sich das Amt Ruhland das Recht vor, unangekündigt Kontrollen vorzunehmen.

4. Haftung

Für Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten am Objekt verursacht werden, haftet der Nutzungsberechtigte selbst. Dies gilt nicht für Schäden, die durch Zufälligkeiten, Naturereignisse oder höhere Gewalt verursacht werden.

Eine Haftung bei Verlust des Schlüssels, bei Beschädigung der Schließanlage sowieso bei Diebstahl des Fahrrades wird durch das Amt Ruhland nicht übernommen.

5. Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer der Fahrradboxen beträgt maximal 12 Monate, 6 Monate, mindestens jedoch 3 Monate.

Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist bis 1 Monat vor Ablauf der vorhergesehenen Nutzungsdauer möglich. Erfolgt keine oder keine fristgerechte Verlängerung der Nutzungsdauer, wird die Fahrradbox gemäß Warteliste vergeben.

6. Nutzungsentgelt

Zu Beginn des Nutzungsverhältnisses erhebt das Amt Ruhland namens der Stadt Ruhland im Voraus ein Nutzungsentgelt gemäß Preistafel für die gesamte Nutzungsdauer.

Preistafel:

Nutzungsentgelt für 3 Monate Nutzungsdauer 30,00 EUR

Nutzungsentgelt für 6 Monate Nutzungsdauer 50,00 EUR

Nutzungsentgelt für 12 Monate Nutzungsdauer 90,00 EUR

7. Nutzungsbeginn

Das Nutzungsverhältnis beginnt jeweils zum Ersten des Monats.

8. Sicherheitsleistung

Das Amt Ruhland erhebt mit der erstmaligen Zahlung des Nutzungsentgeltes eine Kautionsleistung in Höhe von 100,00 €. Diese Sicherheitsleistung wird für die Schließanlage erhoben. Die Kautionsleistung wird unverzinst zurückerstattet, sofern bei Nutzungsende der Urzustand festgestellt und der Schlüssel abgegeben wurde.

9. Vorzeitige Beendigung

Der Nutzungsberechtigte ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zur vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses zum Ende des jeweiligen Monats berechtigt. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch den Nutzungsberechtigten wird dem Nutzungsberechtigten für jeden Monat der tatsächlichen Nutzung ein Nutzungsentgelt berechnet. Darüber hinaus entrichtete Beträge werden dem Nutzer unbar erstattet.

Die vorzeitige Beendigung wird nach Rückgabe des Boxenschlüssels nur zum jeweiligen Monatsende wirksam.

Das Amt Ruhland ist bei nicht konformer Nutzung der Fahrradbox berechtigt, bei Zahlungsverzug (Mahnung), die Nutzungsvereinbarung ohne Rückerstattung der Nutzungsgebühr mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle von Zahlungsrückständen ist das Amt Ruhland zur Aufrechnung mit der hinterlegten Kautionsberechtigt.

10. Sonstiges

Das Amt Ruhland kann zu Reinigungs- und Kontrollzwecken die vermietete Box öffnen und betreten. Die Box muss vom Nutzer stets verschlossen werden, auch wenn kein Rad eingestellt ist.

11. Mehrwertsteuer

Das Nutzungsentgelt unterliegt ab dem 01.01.2023 dem Umsatzsteuergesetz. Damit erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt die Nutzungsentgelte um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.

Ausgefertigt am: 17. 11. 2020

gez. C. Konzack
Amtsdirektor

gez. S. Balzer
Stellv. Amtsdirektorin